

Und dennoch ist von der Zeit an, da man von dem alten Reichsfuß einmüthiglich abgegangen, bis jegt noch kein gewisser neuer Münzfuß durchgehend, ingemein und überall im Reich, gestellet, verglichen, verkündiget und eingeführet worden. Denn obschon der vormals zwischen Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, und Braunschweig per Conventionem d. d. Leipzig 16. Januar. 1690. beliebte sogenannte Leipziger Münzfuß durch die Reichs-Gutachten und darauf erfolgte Kayserliche allergnädigste Ratifications- Decreta de A. 1737. et 1738. zum fünftigen Reichs-Münzfuß agnosciret worden; So ist doch dieser wichtige Punct noch bis jegt weder in ein ordentliches Reichs-Münz-Edict gebracht, noch auch dem gesammten Heil. Röm. Reich durch gewöhnliche und erforderliche *Publication* (als welche doch zum Wesen und Leben eines ieden Gesetzes, und zumal auch eines Reichs-Gesetzes, gehöret.

L. 9. C. de Legibus.

Cammer-Ger. Ordn. 1555. Part. II. Tit. XXX. §. 6.)

zur genauen allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht und eingeschärfet worden.

§. 13.

Denn, daß solche *Publication* eines neuen Reichsfußes unterblieben, und noch immer nicht geschehen sey, erhellet sogar selbst nicht allein aus den Kayserlichen allergnädigsten *Ratifications- Decretis* von den beiden vorangezogenen Jahren 1737. und 1738. als woselbst noch verschiedener vorhero gleichfals zu berichtender Stücke gedacht wird, sondern auch aus den beiden neuesten Wahl-Capitulationibus. Artic. IX. §. 4. in verbis:

Nachdem in den Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, wegen Herstellung des Münzwesens, verschiedenes gehandelt, und von Bornächsten Unfern Vorfahrern am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; Als sollen und wollen Wir ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinen Schluß bestens befördert: das bereits beschlossene aber einstweilen mittelst auszulassender Münz-Verordnungen, und dazu gehöriger *Valuations-Tabellen* verkündet, auch allenthalben ohne Unterscheid genauest befolget werde.

Mithin wird hierbey die bekannte Rechts-Regul in Erinnerung kommen müssen: Quod non absolutum est, ne quidem pro inchoato habetur.

L. 25. ff. qui testam. fac. possunt. *ibi*: Magis cœpisse eum facere, quam fecisse.